

Anpassung des IPR an die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010

Im Bundesgesetzblatt (I 101 ff.) vom 28.1.2013 wurde das „Gesetz zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 und zur Änderung anderer Vorschriften des Internationalen Privatrechts“ vom 23.1.2013 verkündet. Tag des Inkrafttretens: 29.1.2013.

Die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 (ABl. L 343 vom 29.12.2010, S. 10) betrifft die Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (vgl. KammerMitteilungen 1/2011, S. 84 f.).

Art. 17 EGBGB Abs. 1 u. 3 lauten unter der Überschrift „Besondere Scheidungsfolgen; Entscheidung durch Gericht“ jetzt:

„(1) Vermögensrechtliche Scheidungsfolgen, die nicht von anderen Vorschriften dieses Abschnitts erfasst sind, unterliegen dem nach der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 auf die Scheidung anzuwendenden Recht.

(3) Der Versorgungsausgleich unterliegt dem nach der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 auf die Scheidung anzuwendenden Recht; er ist nur durchzuführen, wenn danach deutsches Recht anzuwenden ist und ihn das Recht eines der Staaten kennt, denen die Ehegatten im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags angehören. Im Übrigen ist der Versorgungsausgleich auf Antrag eines Ehegatten nach deutschem Recht durchzuführen, wenn einer der Ehegatten in der Ehezeit ein Anrecht bei einem inländischen Versorgungsträger erworben hat, soweit die Durchführung des Versorgungsausgleichs insbesondere im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse während der gesamten Ehezeit der Billigkeit nicht widerspricht.“

Und Art. 17b Abs. 1 S. 4 EGBGB wurde wie folgt gefasst:

„Im Übrigen ist der Versorgungsausgleich auf Antrag eines Lebenspartners nach deutschem Recht durchzuführen, wenn einer der Lebenspartner während der Zeit der Lebenspartnerschaft ein Anrecht bei einem inländischen Versorgungsträger erworben hat, soweit die Durchführung des Versorgungsausgleichs insbesondere im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse während der gesamten Zeit der Lebenspartnerschaft der Billigkeit nicht widerspricht.“

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2013 Nr. 3 unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI